

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Beschluss über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan 63419/02****Arbeitstitel: Erweiterung RheinEnergieSportpark in Köln-Sülz****Beschlussorgan**

Rat

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	08.06.2020
Stadtentwicklungsausschuss	28.05.2020
Ausschuss für Umwelt und Grün	04.06.2020
Sportausschuss	15.06.2020
Rat	18.06.2020

Beschluss:

Der Rat beschließt

- über die zum Bebauungsplan-Entwurf 63419/02 für das Gebiet innerhalb des Kölner Grüngürtels zwischen der Militärringstraße (L 34), der Berrenrather Straße (K 2), dem Decksteiner Weiher sowie der Gleueler Straße (K 3) in Köln-Sülz —Arbeitstitel: Erweiterung RheinEnergieSportpark in Köln-Sülz— abgegebenen Stellungnahmen gemäß Anlage 5;
- den Bebauungsplan 63419/02 mit gestalterischen Festsetzungen nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1772) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung in Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2 023) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung– als Satzung mit der nach § 9 Absatz 8 BauGB beigefügten Begründung.

Alternative:

Der Rat beschließt

- die zum Bebauungsplan-Entwurf 63419/02 für das Gebiet innerhalb des Kölner Grüngürtels zwischen der Militärringstraße (L 34), der Berrenrather Straße (K 2), dem Decksteiner Weiher sowie der Gleueler Straße (K 3) in Köln-Sülz —Arbeitstitel: Erweiterung RheinEnergieSportpark in Köln-Sülz— abgegebenen Stellungnahmen gemäß Anlage 5 nicht;
- den Bebauungsplan 63419/02 mit gestalterischen Festsetzungen nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1772) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung in Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2 023) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung– als Satzung mit der nach § 9 Absatz 8 BauGB beigefügten Begründung nicht,

3. die Verwaltung zu beauftragen, mit dem 1. FC Köln einen alternativen Standort für den Sportpark zu entwickeln. Es ist auch die Variante einer Teil-Verlagerung, beispielsweise des Profibereiches oder des Jugend- und Breitensportbereiches (z. B. in Marsdorf) zu prüfen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Erläuterung:

Die Auswirkungen auf den Klimaschutz, das heißt die Emission von zusätzlichen Luftschadstoffen fällt durch die Umsetzung der Planung so gering aus, dass im stadtweiten Kontext keine Veränderung messbar sein wird. Auch die lokale Erwärmung bei sommerlichen austauscharmen Wetterlagen (Klimawandelfolge) bleibt stark begrenzt und wird weder im Nahbereich noch im gesamtstädtischen Kontext spürbar sein. Nähere Ausführungen dazu sind im Umweltbericht im Kapitel "Klima und Luft" aufgeführt (Anlage 6).

Begründung

Im Kölner Stadtteil Sülz, Stadtbezirk Lindenthal, befindet sich im Äußeren Grüngürtel der RheinEnergieSportpark. Dieser wird bereits seit Jahrzehnten von dem Fußballclub 1. FC Köln genutzt. Um den gestiegenen Anforderungen des modernen und professionell agierenden Fußballsports für den Lizenz- und leistungsbezogenen Nachwuchsbereich gerecht werden zu können, plant der 1. FC Köln zur Sicherung der Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit eine Modernisierung und Erweiterung des RheinEnergieSportparks. Insbesondere sollen ein modernes Leistungszentrum auf der Fläche eines bereits vorhandenen Kunstrasenplatzes errichtet und darüber hinaus drei weitere Trainingsplätze für die Nachwuchsmannschaften geschaffen werden. Des Weiteren sollen die bestehenden Sportanlagen modernisiert und der Trainingsplatz 2 rückgebaut und renaturiert werden. Über den Trainings- und Spielbetrieb des 1. FC Köln hinaus sollen die geplanten Trainingsplätze auch dem organisierten Breitensport, dem Vereinssport sowie dem Schulsport zur Verfügung stehen. Als zusätzliches Freizeitangebot für die Öffentlichkeit sollen zudem angrenzend an die neuen Trainingsplätze auf den Wiesenflächen vier neue, öffentlich zugängliche Kleinspielfelder errichtet werden. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Planung zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der 1. FC Köln ist ein Verein mit mehr als 110.000 Mitgliedern. Mit der Planung soll sowohl der Standort für den professionellen Fußballsport als auch die Qualitäten des Sportangebotes im Rheinenergiesportpark insgesamt gestärkt werden.

Die Stadt Köln plant gemäß den Maßgaben der neuen Sportentwicklungsplanung die Qualitäten des Sportanlagenangebotes für die Öffentlichkeit an die aktuellen Anforderungen anzupassen. Der öffentliche Raum soll verstärkt für Sport- und Bewegungsaktivitäten genutzt werden. Hierfür ist am Standort vorgesehen, neben der Errichtung der geplanten Sportanlagen öffentliche Kleinspielfelder zu realisieren.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 03.12.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes 63419/02 –Arbeitstitel: " Erweiterung RheinEnergieSportpark in Köln-Sülz " – beschlossen. Strategische Grundlage für die Einleitung der städtebaulichen Planung ist das durch den Rat der Stadt Köln am 30.04.2013 beschlossene Entwicklungskonzept `Grüngürtel Impuls Köln`. Das Entwicklungskonzept dient als grundsätzliche Handlungsempfehlung und strategische Zielausrichtung für die zukünftige Entwicklung und Unterhaltung des Äußeren Grüngürtels.

Der Bereich des Plangebietes entlang der Militärringstraße wird im Entwicklungskonzept als Sportband bezeichnet. In dem Sportband werden sowohl die vorhandenen sportlichen Nutzungen einschließlich Stellplätze als auch Potentialflächen für weitere Sportnutzungen ausgewiesen. Geplante neue Sportflächen innerhalb dieses Sportbandes werden - aber auch nur dort - als nutzungsverträglich dargestellt.

Auf Grundlage des durch den 1. FC Köln und der Stadt Köln erstellten Masterplans zur Umsetzung der Planung wurde die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB in einer Abendveranstaltung (Model 2) am 07.04.2016 in der Elsa-Brändström-Realschule in Köln-Sülz informiert. An der Abendveranstaltung nahmen circa 500 Bürgerinnen und Bürgern teil. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen 507 schriftliche Einwendungen ein (Anlage 4).

Bereits im Vorfeld der formalen Öffentlichkeitsbeteiligung stellte der 1. FC Köln am 01.09.2015 der Öffentlichkeit die Erweiterungspläne für den RheinEnergieSportpark auf einer informellen Veranstaltung im Restaurant des Geißbockheimes vor. Des Weiteren lud die Bezirksvertretung Lindenthal am 29.10.2015 die Bürgerinnen und Bürger zu einem Informationsabend in das Bezirksrathaus Lindenthal ein.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung hat die Bezirksvertretung Lindenthal am 20.06.2016 dem Planungskonzept mit Änderungen/Ergänzungen mehrheitlich zugestimmt. Der Stadtentwicklungsausschuss (StEA) hat am 15.12.2016 die Planung beschlossen, sodass nach Zustimmung des Sportausschusses (SpA) und des Ausschusses für Umwelt und Grün (AUG) am 19.12.2016 die weitere Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes erfolgte.

Die formale Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch einen Scoping-Termin am 14.09.2015 sowie der schriftlichen Beteiligung in der Zeit vom 08.09.2015 bis zum 12.10.2015. Die formale Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte durch eine schriftliche Beteiligung in der Zeit vom 11.12.2018 bis zum 01.02.2019. Detaillierte Ausführungen zu den eingegangenen Stellungnahmen sind in Anlagen 2 und 3 dargelegt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde am 26.06.2019 im Amtsblatt der Stadt Köln bekannt gemacht und im Stadtplanungsamt vom 04.07.2019 bis einschließlich zum 30.08.2019 durchgeführt. Im Zeitraum der Offenlage sind insgesamt über 7.100 fristgerechte und knapp 100 nicht fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen eingegangen. Die Darstellung und Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen sind der Anlage 5.1 (fristgerechte Stellungnahmen) und 5.2 (verfristete Stellungnahmen) zu entnehmen.

Begründung der Alternative:

Innerhalb des Äußeren Grüngürtels soll die ruhige, kontemplative Erholungsnutzung für ruhesuchende Bürgerinnen und Bürger erhalten und gestärkt werden. Da im Falle der Realisierung des Hauptvorschlages auch der mit der Erholungsnutzung verbundene Naturgenuss für diesen Teil des Äußeren Grüngürtels dauerhaft verloren ginge, soll das an dieser Stelle formulierte Entwicklungsziel Nr. 2 des Landschaftsplanes konsequent umgesetzt werden. Dieses sieht für das hier von der Planung betroffene Landschaftsschutzgebiet L17 – Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge – explizit den „Erhalt und Weiterentwicklung vorhandener Grünanlagen“ durch weitestgehende Beibehaltung des Bestandes vor, welches nur durch den Verzicht auf eine bauliche Umnutzung der Gleueler Wiese erreicht werden kann.

In Abhängigkeit von dem noch zu findenden Alternativstandort und dessen städtebaulicher Ausgestaltung oder einer teilweisen Verlagerung des Leistungszentrums ist auf der Ebene des Bebauungsplans das Bebauungsplanverfahren für den Standort RheinEnergieSportpark mit modifizierten Planunterlagen ab Offenlage und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fortzuführen und für den Alternativstandort je nach planungsrechtlicher Grundlage ein komplettes Bebauungsplanverfahren durchzuführen. Bei einer Teilverlagerung könnte beispielsweise das Leistungszentrum im RheinEnergieSportpark ausgebaut, die geplanten Sportplätze Gleueler Wiese aber an einem anderen Standort (beispielsweise in Marsdorf) realisiert werden.

Verfahrensablauf im Überblick:

Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes und zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

StEA 03.09.2015 Verweis ohne Votum zur Beratung in den AUG, die BV 3 und in den SpA (Stadtentwicklungsausschuss)

AUG	15.09.2015	Vorlage wurde zurückgestellt (Ausschuss für Umwelt und Grün)
14.09.2015		Scoping-Termin und
08.09.2015 – 12.10.2015		schriftliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB
BV 3	28.09.2015	Vorlage wurde vertagt (Bezirksvertretung Lindenthal)
StEA	01.10.2015	Vorlage wurde zurückgestellt
AUG	20.10.2015	Verweis ohne Votum in den StEA
SpA	05.11.2015	Verweis ohne Votum in nachfolgende Gremien (Sportausschuss)
BV3	09.11.2015	mehrheitlich mit Stimmen der CDU (hier eine Enthaltung), SPD, FDP und Einzelmandatsträger zugestimmt
StEA	03.12.2015	Mehrheitlich dem (ergänzten) Beschluss zugestimmt bei Gegenstimmen der Fraktion Die Linke
	07.04.2016	Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Modell 2 Abendveranstaltung)

Anhörung der zu den Ergebnissen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Beschluss über die Vorgaben zur Ausarbeitung des Bebauungsplan-Entwurfes

BV 3	20.06.2016	Die Bezirksvertretung Lindenthal stimmt dem städtebaulichen Planungskonzept mit Änderungen/Ergänzungen (moderatere Entwicklung, Rückbau eines Trainingsplatzes, Natur- bzw. Hybridrasenplätze) mehrheitlich zu [12 Ja-Stimmen (6 CDU, 4 SPD, 1 FDP, 1 Einzelmandatsträger) 5 Nein-Stimmen (1 CDU, 3 Grüne, 1 Die Linke)]
(Sondersitzung)		
StEA	10.11.2016	Vorlage wurde zurückgestellt
StEA	15.12.2016	StEA spricht sich mehrheitlich bei Gegenstimmen durch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und die Fraktion die Linke für die Weiterführung der Planung zur Erweiterung des RheinEnergieSportparks als Gesamtlösung am bestehenden Standort und für einen gemeinsamen Änderungsantrag der SPD-, CDU- und FDP-Fraktion aus und verzichtet auf nochmalige Vorlage, falls der AUG und der SpA ohne Einschränkungen zustimmen. Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mehrheitlich abgelehnt gegen die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Änderungsantrag der Fraktion Die Linke mehrheitlich abgelehnt gegen die Fraktion Die Linke.
SpA	19.12.2016	Der SpA schließt sich mehrheitlich bei Gegenstimmen durch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und die Fraktion Die Linke dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses an.
AUG	19.12.2016	Der AUG schließt sich mehrheitlich bei Gegenstimmen durch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und die Fraktion Die Linke dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses an.
11.12.2018 – 01.02.2019		Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) und (2) BauGB
04.07. - 30.08.2019		Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

Anlagen

- Anlage 0 Begründung der Dringlichkeit
- Anlage 1 Geltungsbereich des Bebauungsplans
- Anlage 2 Darstellung und Bewertung der zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Anlage 3 Darstellung und Bewertung der zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Anlage 4 Darstellung und Bewertung der zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
- Anlage 5.1 Darstellung und Bewertung der fristgerecht eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen aus der Offenlage gemäß § 3 Absatz 2 BauGB
- Anlage 5.2 Darstellung und Bewertung der nicht fristgerecht eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen aus der Offenlage gemäß § 3 Absatz 2 BauGB
- Anlage 6 Begründung nach § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch
- Anlage 7 Textliche Festsetzungen
- Anlage 8.1 Bebauungsplan 63419/02 (verkleinert) Blatt 1
- Anlage 8.2 Bebauungsplan 63419/02 (verkleinert) Blatt 2
- Anlage 9 Lage der externen Ausgleichsmaßnahmen